Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2437**

16. Wahlperiode 23. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2353 –

Untersuchungshaft eines deutschen Staatsbürgers in Warschau nach Teilnahme an einer Demonstration für die Rechte von Homosexuellen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit nunmehr einem Monat sitzt der Berliner R. K. in einem Warschauer Gefängnis in Untersuchungshaft. Er war Teilnehmer einer Parade für sexuelle Gleichstellung am 10. Juni 2006 und wurde nach einer Rangelei mit Gegendemonstranten der extrem rechten Partei „Narodowe Odrodzenie Polski“ (NOP) auf dem Platz der Abschlusskundgebung von der polnischen Polizei festgenommen.

Am 5. Juli 2006 wurde der Antrag auf Freilassung gegen Kaution von der Warschauer Staatsanwaltschaft abgelehnt. Nach Mitteilung der Berliner Gruppe „Queerberlin“ geben vier Polizisten an, R. K. hätte sie allein mit einem Schlagstock und Reizgas bei der oben beschriebenen Rangelei angegriffen. Obwohl R. K. nicht im Besitz von waffenähnlichen Gegenständen bei seiner Festnahme war und sich nach eigenen Angaben nicht einmal in der Nähe der Auseinandersetzungen befand, wird an dieser Version festgehalten und der Haftbefehl so begründet. Der weitere Vorwurf des Besitzes geringfügiger Mengen Drogen findet sich in der neuen Haftbegründung nicht wieder. Nach Angaben der Gruppe „Queerberlin“ hat R. K. seit seiner Festnahme keine Post erhalten und durfte seine Angehörigen erst einmal sehen.

1. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die konkreten Vorwürfe gegen R. K. vor?

Die Vorwürfe gegen R. K. lauten nach Auskunft der Staatsanwaltschaft: tätlicher Angriff auf Polizisten und Rauschgiftbesitz (Amphetamin).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 18. August 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie oft haben Vertreter der deutschen Botschaft in Warschau R. K. in der Untersuchungshaft besucht?

   Welche Erkenntnisse wurden über die Haftbedingungen und die physische und psychische Verfassung von R. K. gewonnen?

   Falls noch kein Besuch erfolgte, wann werden Vertreter der Botschaft den inhaftierten Deutschen besuchen?

R. K. ist durch Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Warschau bis zur Entlassung aus der Untersuchungshaft am 11. August 2006 zwei Mal, am 20. Juni 2006 und am 25. Juli 2006, besucht worden.

Bei den Haftbesuchen machte R. K. einen physisch und psychisch stabilen Eindruck. Er erklärte, sich den Umständen entsprechend gut zu fühlen. Weiter erklärte er, die Haftbedingungen seien akzeptabel, er kritisierte aber die einseitige Verpflegung und bat die Mitarbeiter der deutschen Botschaft daher um Weitergabe der Bitte an seine Freundin, sie möge ihn mit zusätzlichen Lebensmitteln und Hygieneartikeln versorgen. Dies ist geschehen.

R. K. erklärte ferner, er sei amtsärztlich untersucht worden und habe Zugang zu kostenfreier medizinischer Betreuung.

Als Untersuchungshäftling durfte R. K. keine Telefonate führen; Postverkehr, der der Zensur unterlag und daher mit zeitlicher Verzögerung erfolgte, war möglich. R. K. hatte beim zweiten Besuch durch Botschaftsangehörige am 25. Juli 2006 nach eigener Aussage bereits Post aus Deutschland erhalten.

Mitarbeiter der deutschen Botschaft hatten sich gegenüber der Gefängnisdirektion erfolgreich dafür eingesetzt, dass R. K. einen Tauchsieder und ein Fernsehgerät erhalten konnte. R. K. hatte die Botschaft beim zweiten Haftbesuch zudem um Versorgung mit deutschen Zeitungen gebeten. Auch diesem Wunsch kam die Botschaft nach, indem sie sich bei dem zuständigen Amtsgericht für die Weiterleitung der Zeitungen einsetzte.

3. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens und die Gewährleistung humaner Haftbedingungen und adäquater Besuchsregelungen für R. K. zu erwirken?

Die Bundesregierung hat bislang keinen Anlass, an der Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens und der Gewährleistung humaner Haftbedingungen zu zweifeln.

Die Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Warschau haben sich bei ihren Haftbesuchen im Gespräch mit R. K. davon überzeugt, dass – wie im polnischen Strafverfahrensrecht vorgesehen – bei seiner ersten Vernehmung ein Dolmetscher zugegen war und er über seine Rechte belehrt wurde. R. K. erklärte den Botschaftsvertretern ferner bereits beim ersten Besuch, dass er einen Wahlverteidiger beauftragt habe und keine Probleme mit der Verständigung mit dem Wahlverteidiger in englischer Sprache habe. Die Mitarbeiter der Botschaft wiesen ihn dennoch darauf hin, dass er bei der Wahl des Anwalts frei sei und auch einen Deutsch sprechenden Anwalt beauftragen könne. Falls er dies wünsche, sei ihm die Botschaft bei der Suche gerne behilflich.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, gegenüber der polnischen Regierung bzgl. der Besuchsregelungen vorstellig zu werden.

Am 19. Juni 2006 und erneut Anfang Juli ist R. K. von seinem polnischen Anwalt, am 21. Juni 2006 von seiner Freundin, am 8. Juli 2006 von seiner Mutter und am 2. August 2006 von seinem deutschen Anwalt in Begleitung seiner Freundin besucht worden. Ein erneuter Besuch der Mutter war für den

12. August 2006 geplant und durch die Gefängnisverwaltung bereits genehmigt worden, ist aber durch die Entlassung R. K.s aus der Untersuchungshaft am 11. August 2006 hinfällig geworden.

Zu den Haftbedingungen wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Maßnahmen wurden von der Bundesregierung unternommen, um Bemühungen der Eltern R. K.s bzw. von Unterstützergruppen zu begleiten, die eine Entlassung von R. K. aus der Untersuchungshaft gegen Kaution erwirken?

Der Bundesregierung ist ein Kautionsersuchen des Rechtsanwaltes bekannt, das die Staatsanwaltschaft – im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens – zunächst abgelehnt hatte.

Bei der Verhandlung im Warschauer Amtsgericht vom 10. August 2006 wurde beschlossen, dass R. K. gegen eine Kaution in Höhe von PLN 30 000 (ca. 7 500 Euro) entlassen werden kann. Nach dem Auswärtigen Amt vorliegenden Informationen ist die Kaution am 11. August 2006 hinterlegt worden, und R. K. ist noch am selben Tag aus der Haft entlassen worden.

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeiten, in die rein strafprozessuale Ermessensfrage einer Entlassung auf Kaution einzugreifen. Die diesbezügliche Befassung der polnischen Staatsanwaltschaft bzw. des zuständigen Gerichts ist Aufgabe der anwaltlichen Vertretung und durch den von R. K. beauftragten Wahlverteidiger geschehen.

5. Wann rechnet die Bundesregierung mit einem Abschluss des Untersuchungsverfahrens gegen R. K.?

Die gegen R. K. zunächst angeordnete dreimonatige Untersuchungshaft wurde bei der Verhandlung vom 10. August 2006 bis zum 30. November 2006 verlängert. Nach dem Auswärtigen Amt vorliegenden Informationen wird der nächste Verhandlungstermin spätestens am 10. September 2006 festgelegt werden und voraussichtlich Mitte/Ende September stattfinden. Wann mit dem Urteil zu rechnen ist, vermag die Bundesregierung nicht zu beurteilen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333